



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

Sekretariat der Kultusministerkonferenz · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin

**Geschäftsstelle des Bund-
Länder-Ausschusses für
schulische Arbeit im Ausland**

Schulleiterinnen und Schulleiter der
Deutschen Schulen im Ausland

GeschZ II C - Covid 19
Bearbeitung Burghard Ahnfeldt

- per E-Mail -

Telefon +49 30 25418-421
Fax +49 30 25418-457
E-Mail auslandsschulen@kmk.org
www.kmk.org

Berlin, 13. April 2021

**Auswirkungen des COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) an Deutschen Schulen im
Ausland – 15. Schreiben (Nordhalbkugel)**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

die Corona-Pandemie dauert mittlerweile gut ein Jahr und ein Ende ist leider noch nicht absehbar.

Nach wie vor stellt sich die Situation in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich dar. Auf Grund von behördlich neu angeordneten oder weiterhin andauernden Schulschließungen wurden gemäß den Schreiben zu Auswirkungen des COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) an Deutschen Schulen im Ausland durch Sie und in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Beauftragten der KMK bzw. dem Sekretariat der KMK verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung der Abschlussprüfungen sowie zur Absicherung des abschlussrelevanten Unterrichts getroffen.

Für das andauernde große Engagement sowie dem besonnenen und vorausschauenden Umgang mit der Situation vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Virus und der Schließung der Schulen sowie der damit einhergehenden Umstellung des Unterrichts danken wir nochmals Ihnen, den Vorständen, dem gesamten Kollegium sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Schule ausdrücklich.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie nun vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in den einzelnen Ländern und den Beratungen im Rahmen des 286. BLASchA am 18.03.2021 über weitere Maßnahmen und getroffene Entscheidungen informieren.

Alle bisher getroffenen Regelungen (vgl. 11. Schreiben vom 24.09.2020 und 13. Schreiben vom 21.01.2021) haben weiterhin Gültigkeit. Es ist aber für die Zukunft nicht auszuschließen, dass bestimmte Regelungen und Entscheidungen angepasst oder gar revidiert werden müssen. Oberste Priorität hat auch für uns Ihre Gesundheit und die aller am Schulleben Beteiligten. Wir werden weiterhin mit Ihnen zusammen sämtliche Optionen prüfen, die die Durchführung der deutschen Abschlussprüfungen und die Vergabe der deutschen Abschlüsse noch im laufenden Schuljahr gewährleisten.

Die nachfolgenden Ausführungen sind immer vor dem Hintergrund der besonderen Situation zu sehen und daher als Ausnahmen für dieses Schuljahr zu betrachten.

A. Durchführung von Prüfungen zum Termin 1 im Schuljahr 2020/2021

Für die Durchführung der Prüfungen zum Abschluss der Sekundarstufe I, der Zentralen Klassenarbeiten, der Abiturprüfungen und der Prüfungen der Fachhochschulreife geben wir im Folgenden Hinweise und Vorgaben, die in diesem Prüfungsdurchgang ausnahmsweise gelten.

Es sind dazu die Ihnen bereits bekannten Hinweise und Vorgaben mit neuen Hinweisen und Vorgaben zusammengefasst.

Beachten Sie bitte, dass es sich hierbei um generelle Hinweise und Vorgaben zur Durchführung handelt, bei deren Umsetzung die unterschiedlichen Situationen je nach Schulstandort zu berücksichtigen sind. Während die Vorgaben im Grundsatz an allen Schulen gelten, ist die Durchführung im Einzelnen schulbezogen mit dem Prüfungsbüro für die Sekundarstufe I im Sekretariat der KMK oder mit der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) abzustimmen bzw. durch diese zu genehmigen.

Übertragung des Prüfungsvorsitzes

Für die mündlichen Prüfungen zum Termin 1/2021 im Schuljahr 2020/2021 auf der Nordhalbkugel wird hiermit auch in diesem Jahr der **Prüfungsvorsitz für die deutschen Prüfungen bzw. Prüfungsanteile ausnahmsweise auf die Schulleiterinnen und Schulleiter bzw. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Deutschen Abteilungen an Spezialgymnasien übertragen**. An den Schulen und Abteilungen, an denen aufgrund von Verwandtschaftsverhältnissen oder aufgrund von unbesetzten Leitungsstellen besondere Regelungen wirksam waren, gelten diese weiter. Es sind diejenigen Personen für die Durchführung der Prüfungen vor Ort verantwortlich, die in der Bestätigung der Prüfungsanmeldung durch das Sekretariat adressiert waren. **Ein gesondertes Schreiben zur Übertragung des Prüfungsvorsitzes wird nicht versandt**. Informieren Sie uns bitte, wenn Sie für die Behörden des Sitzlandes eine gesonderte Bestätigung benötigen.

Die Übertragung gilt in diesem Jahr ausnahmsweise auch für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Deutschen Abteilungen an den Spezialgymnasien. Hier wird ein gesondertes Schreiben des Sekretariats der Kultusministerkonferenz an die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter versandt, mit dem die einheimischen Behörden informiert werden müssen.

Für diesen Schritt bitten wir um Ihr Verständnis. Die Beauftragten der KMK werden Sie weiterhin als Prüfungsleiterin bzw. Prüfungsleiter in dieser schwierigen Situation uneingeschränkt unterstützen. Die Situation in Deutschland stellt sich nach aktuellem Stand jedoch sehr kritisch dar. Reisen aus Deutschland sind in viele Länder nicht oder nur nach Quarantäne möglich. Vorgaben und Maßnahmen der heimischen Behörden schränken zudem Dienstreisen immer noch extrem ein. Mit diesem Schritt wollen wir Ihnen die Möglichkeit geben, frühzeitig neue Planungen unabhängig von der Anreise der Prüfungsleiterin bzw. des Prüfungsleiters vorzunehmen.

Abschlussverfahren der Sekundarstufe I – Zentrale Klassenarbeiten und Prüfungen zum Termin 1/2021

Die Zentralen Klassenarbeiten (ZKA) und schriftlichen Prüfungen zum Abschluss der Sekundarstufe I haben zum Haupttermin in der 10. Kalenderwoche (08. bis 12.03.2021) und zum Nachtermin in der 12. Kalenderwoche (22. – 26.03.2021) stattgefunden.

Weiteres Verfahren Zentrale Klassenarbeiten

Es werden **keine weiteren Prüfungstermine (Ersatztermine)** angesetzt. Dies gilt auch für Schulen, für die eine Teilnahme an einem Ersatztermin vorgesehen war bzw. die am Nachtermin kurzfristig nicht teilnehmen konnten. Bei denjenigen Schülerinnen und Schülern, die den Haupttermin oder den Nachtermin lediglich teilweise absolviert haben, werden die Noten der absolvierten Zentralen Klassenarbeit wie üblich in die Fachnoten einbezogen. Der Mittlere Schulabschluss wird in diesem Fall nicht erworben. Das bedeutet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht bzw. nicht vollständig an den Zentralen Klassenarbeiten teilgenommen haben, **die Regelungen zur Befreiung von den Zentralen Klassenarbeiten in Abschnitt II des 13. Schreibens vom 21.01.2021 gelten.**

Weiteres Verfahren Prüfungen zum Abschluss der Sekundarstufe I

Dem Prüfungsbüro im Sekretariat der Kultusministerkonferenz sind keine Nichtteilnehmerinnen und Nichtteilnehmer an den Prüfungen zum Abschluss der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss, Mittlerer Schulabschluss im Realschulbildungsgang, Mittlerer Schulabschluss im gymnasialen Bildungsgang an Sekundarstufe I-Schulen) gemeldet worden. Ein Ersatztermin ist daher nicht erforderlich. Für die Anstrengungen aller Beteiligten, diesen Prüflingen die Durchführung der schriftlichen Prüfungen zu sichern, sei hier noch einmal ausdrücklich gedankt.

Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen gelten die Regelungen **in Abschnitt I des 13. Schreibens vom 21.01.2021**. Das Vorgehen für die mündlichen Prüfungen wird weiterhin auf Vorschlag der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) zu den geplanten oder späteren Terminen festgelegt.

Zeitplan/Ablauf des Prüfungsverfahrens

In vielen Fällen wird es möglicherweise erforderlich sein, Termine für den Ablauf des Prüfungsverfahrens zu verändern, um möglichst alle Prüfungen bis zum Ende des Schuljahres durchzuführen. Soweit nicht bereits erfolgt, legen Sie bitte den angepassten Zeitplan der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter zur Genehmigung vor.

Änderungen können ggf. in folgenden weiteren Punkten erforderlich sein:

- Besetzung der Fachprüfungsausschüsse, § 7 Abs. 3 Sek I-PO
- Termine zur Abgabe und zur Festsetzung von mündlichen Prüfungsaufgaben, § 18 Abs. 6 Sek I-PO
- Termine der mündlichen Prüfungen, § 15 Sek I-PO

Legen Sie zu diesen Punkten Ihre neuen Vorschläge der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter über die IT-Plattform des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder auf einem sicheren anderen, vorher vereinbarten Weg zur Genehmigung vor. Die Besetzung von Fachprüfungsausschüssen wird regelhaft schulbezogen und nach Bedarfslage geprüft und genehmigt.

Abiturprüfungen zum Termin 1/2021

Die schriftlichen Prüfungen haben in fast allen Prüfungsregionen zu den vereinbarten regionalen Terminen (Haupttermin und Nachtermin) stattgefunden. Notwendige Verschiebungen von Prüfungsterminen in einzelnen Regionen oder für einzelne Standorte sind durch die Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter bereits genehmigt worden.

So wie für die Prüfungen zum Abschluss der Sekundarstufe I, werden ggf. auch Termine für den Ablauf des Prüfungsverfahrens für das Abitur zu verändern sein, um möglichst alle Prüfungen bis zum Ende des Schuljahres durchzuführen. Soweit nicht bereits erfolgt, legen Sie bitte den angepassten Zeitplan für das Abitur der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) zur Genehmigung vor.

Änderungen können ggf. in folgenden weiteren Punkten erforderlich sein:

- Besetzung der Fachprüfungsausschüsse, § 9 Abs. 3 DIA-PO
- Termine zur Abgabe und zur Festsetzung von mündlichen Prüfungsaufgaben (P4), § 28 Abs. 3 DIA-PO
- Termine zur Vorlage und Genehmigung der Themen für das Kolloquium (P5), Ziffer 2.2.6.1 der Rili DIA-PO
- Termine der mündlichen Prüfungen, § 25 DIA-PO

Legen Sie zu diesen Punkten Ihre neuen Vorschläge der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter über die IT-Plattform des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder auf einem sicheren anderen, vorher vereinbarten Weg zur Genehmigung vor. Die Besetzung von Fachprüfungsausschüssen wird regelhaft schulbezogen und nach Bedarfslage geprüft und genehmigt.

Für die Bearbeitung der Themen im Kolloquium ist darauf zu achten, dass jedem Prüfling für die Bearbeitung seines Themas vier Wochen zur Verfügung stehen. Die Prüflinge geben ihre Kurzdokumentation auch dann vier Wochen nach Themenfestsetzung ab, wenn die mündlichen Prüfungen verschoben werden müssen.

Nach jetzigem Stand finden die mündlichen Prüfungen nach den ggf. angepassten und genehmigten Zeitplänen nach dem Szenarium 1 oder dem Szenarium 2/Variante 1 des 13. Schreibens vom 21.01.2021 statt. Änderungen in den Anforderungen an die Aufgaben, der Bewertung sowie dem Verfahren der mündlichen Prüfungen erfolgen nicht.

Die Schulen sollten jedoch prüfen, ob auf die Formate Gruppenprüfungen und Streitgespräch auch in diesem Prüfungsdurchgang verzichtet werden kann. Wenn Prüflinge diese Formate wählen, sollen die Schulen sich die Wahl von den volljährigen Prüflingen bzw. von den Erziehungsberechtigten ausdrücklich schriftlich bestätigen lassen. Bei der Durchführung dieser Formate sind Hygiene- und Abstandsregeln in besonderem Maße zu beachten. Eine angemessene Lüftung ist kontinuierlich sicherzustellen. Wenn verfügbar, können auch Coronavirus-Antigentests (Selbsttests) unter Aufsicht vereinbart werden. Eine Durchführung des Formats Streitgespräch in einem virtuellen Prüfungsraum als Videokonferenz ist nicht möglich (vgl. 13. Schreiben vom 21.01.2021 Szenarium 2/Variante 1, Ziffer 10).

Fachhochschulreife zum Termin 1/2021

Für die Durchführung der Prüfung der Fachhochschulreife an der Fachoberschule gelten analog die o. g. Festlegungen für die Durchführung der Abiturprüfung. Neben den Änderungen des Zeitplans werden Änderungen voraussichtlich in folgenden weiteren Punkten erforderlich, die mit der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter auf Grundlage der „Ordnung der Fachoberschule an den Deutschen Schulen im Ausland mit der Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung einschließlich der Durchführungsbestimmungen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2009) abzustimmen sind:

- Besetzung der Fachprüfungsausschüsse
- Termine zur Abgabe und zur Festsetzung von mündlichen Prüfungsaufgaben
- Termine der mündlichen Prüfungen.

B. Versetzung und Zeugnisbemerkungen

Zur Fragen der Versetzung verweisen wir auch auf die Schreiben vom 23.09.2020 (11. Schreiben) und 21.01.2021 (13. Schreiben), hier insbesondere auf die Regelungen zur Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe.

Versetzung in der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) zum Ende des Schuljahres 2020/2021 und Zeugnisbemerkung

Alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in den deutschen Bildungsgängen werden zum Ende des Schuljahres 2020/2021 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt. Die Grundsätze für die Versetzungsentscheidung nach der Versetzungsordnung der Schule, die auf der Grundlage der „Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen“ (Beschluss des vom Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 10.12.2003) beruht, werden ausnahmsweise in diesem Schuljahr nicht angewendet. Eine freiwillige Wiederholung ist ohne Anrechnung nachteilsfrei möglich.

Bei Schülerinnen und Schülern, deren Gefährdung der Versetzung bereits festgestellt war, ist mit den Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Schülerin bzw. dem Schüler ein verpflichtendes Beratungsgespräch zur freiwilligen Wiederholung zu führen und dieses einschließlich der Versetzungsgefährdung zu dokumentieren.

Schullaufbahneempfehlungen nach der Orientierungsstufe sind auszusprechen. Hier gelten die Regelungen der Versetzungsordnung der Schule und auch weiterhin zunächst der Vorrang der Entscheidung der Eltern vor einer endgültigen Einstufung. Im Übrigen sind die Regelungen der Versetzungsordnung der Schule zu beachten.

Um die Grundsätze der Versetzung auch in diesem Schuljahr auf der Nordhalbkugel nachvollziehbar zu machen und die Akzeptanz der Zeugnisse auch im Inland zu sichern, ist bei allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) folgende normierte Zeugnisbemerkung in die Jahreszeugnisse 2020/2021 **aufzunehmen**:

„Die Versetzung in das Schuljahr 2021/2022 erfolgt auf der Grundlage der vom Bundesländer-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland in der Kultusministerkonferenz genehmigten Versetzungsordnung sowie der Sonderbestimmungen der Kultusministerkonferenz in der Corona-Pandemie.“

Diese Bemerkung ist ausschließlich in das Bemerkungsfeld der Zeugnisse einzutragen.

Zeugnisbemerkung bei Befreiung von den Zentralen Klassenarbeiten

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht oder nur teilweise an den Zentralen Klassenarbeiten teilnehmen konnten und die von den Zentralen Klassenarbeiten befreit wurden, ist folgende Zeugnisbemerkung **zu streichen**:

„Die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase schließt den Mittleren Schulabschluss ein.“

Zeugnisbemerkung beim nachträglichen Erwerb des Mittleren Schulabschlusses

Als Ausblick für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 den Mittleren Schulabschluss im Falle der Befreiung von den Zentralen Klassenarbeiten nicht erwerben konnten, wird bereits jetzt auf das bekannte Verfahren für den nachträglichen Erwerb am Ende des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe hingewiesen. Das Verfahren ist in Abschnitt II, Ziffer 2 im 13. Schreiben vom 21.01.2021 bereits festgelegt.

Erfüllt eine Schülerin bzw. ein Schüler die erforderlichen Bedingungen für den nachträglichen Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, ist im Zeugnis des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 folgende Bemerkung **aufzunehmen**:

„Name der Schülerin/des Schülers hat zum Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 im Schuljahr 2021/2022 nachträglich den Mittleren Schulabschluss erworben.“

Erfüllt eine Schülerin bzw. ein Schüler **nicht** die erforderlichen Bedingungen zum nachträglichen Erwerb des Mittleren Schulabschlusses im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase, tritt die Schülerin bzw. der Schüler in das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 zurück (gemäß § 16 Abs. 1 DIA PO).

Versetzung im ersten Jahr der Fachoberschule zum Ende des Schuljahres 2020/2021 und Zeugnisbemerkung

Alle Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule werden in das zweite Jahr des Bildungsgangs versetzt. Die Grundsätze für die Versetzungsentscheidung nach I.7 der „Ordnung der Fachoberschule an den Deutschen Schulen im Ausland mit der Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung einschließlich der Durchführungsbestimmungen“ (Beschluss des vom Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 22.09.2209) werden ausnahmsweise in diesem Schuljahr nicht angewendet. Eine freiwillige Wiederholung ist ohne Anrechnung nachteilsfrei möglich.

Bei Schülerinnen und Schülern, deren Gefährdung der Versetzung bereits festgestellt war, ist mit den Erziehungsberechtigten gemeinsam mit der Schülerin bzw. dem Schüler ein verpflichtendes Beratungsgespräch zur freiwilligen Wiederholung zu führen und dieses einschließlich der Versetzungsgefährdung zu dokumentieren.

Um die Grundsätze der Versetzung auch in diesem Schuljahr auf der Nordhalbkugel nachvollziehbar zu machen und die Akzeptanz der Zeugnisse auch im Inland zu sichern, ist bei allen Schülerinnen und Schüler des ersten Jahrs der Fachoberschule folgende normierte Zeugnisbemerkung in die Jahreszeugnisse 2020/2021 **aufzunehmen**:

„Die Versetzung in das Schuljahr 2021/2022 erfolgt auf der Grundlage der vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland in der Kultusministerkonferenz genehmigten Versetzungsordnung sowie der Sonderbestimmungen der Kultusministerkonferenz in der Corona-Pandemie.“

Diese Bemerkung ist ausschließlich in das Bemerkungsfeld der Zeugnisse einzutragen.

Versetzung in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe gilt weiterhin, dass eine Schülerin oder ein Schüler, bei der oder bei dem bereits im Verlauf der Qualifikationsphase festgestellt wird, dass er die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erreicht, um eine volle Jahrgangsstufe zurücktritt. Weiterhin gilt auch, dass bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung oder Rücktritt des Prüflings vor Beginn der mündlichen Prüfung die beiden letzten Halbjahre zu wiederholen sind.

Zur Frage der Verweildauer, wenn Schülerinnen und Schüler zum Ende der Halbjahre 11/I, 11/II oder 12/I der Qualifikationsphase im laufenden Schuljahr 2020/2021 zurücktreten, sind die **Regelungen aus Abschnitt III des 13. Schreibens vom 21.01.2021 abschließend**.

Zeugnisbemerkungen in den Abschlusszeugnissen

In den Abschlusszeugnissen für den Hauptschulabschluss, den Mittleren Schulabschluss, der Fachhochschulreife und im Abiturzeugnis sind Bemerkungen aufzunehmen, wenn mündliche Prüfungen entfallen mussten. **Die Regelungen sind in Abschnitt I des 13. Schreibens vom 21.01.2021 zu Szenarium 2/Variante 2 aufgeführt**. Die Durchführung von mündliche Prüfungen im Rahmen einer deutschen Abschlussprüfung in einem virtuellen Prüfungsraum als Videokonferenz wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt.

Das Sekretariat der Kultusministerkonferenz hat den Schulen Zeugnismuster über die KMK-Box auf der IT-Plattform des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt, die den oben aufgeführten Vorgaben entsprechen. Im Ordner „Abiturformulare“ finden Sie einen Unterordner „Corona“, dort sind diese und weitere Zeugnismuster abgelegt. Entsprechend angepasste Zeugnisse legen die Schulen der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter (KMK-Beauftragte) zur Kenntnisnahme vor.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Burghard Ahnfeldt
-Oberschulrat-